

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

GZ. BMVIT-9.000/0012-I/PR3/2018
DVR:0000175

Wien, am 15. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2018 unter der **Nr. 524/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Kabinettsmitarbeiter und Burschenschafter Herwig Götschober gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Für welche genauen Tätigkeiten ist Herwig Götschober im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. im Büro des Bundesministers beschäftigt? (detaillierte Auflistung)*

Kmsr. Herwig Götschober ist in meinem Kabinett im Bereich Presse beschäftigt und für Soziale Medien zuständig.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wann endete die Beurlaubung Götschobers offiziell? Wie lange dauerte sie insgesamt?*
 - a. *Wer hat über das Ende der Beurlaubung entschieden?*
 - b. *Wer hat um die Beendigung der Beurlaubung angesucht?*
- *Wurde die Beendigung der Beurlaubung an Bedingungen geknüpft?*
 - a. *Wenn ja, an welche? Wer hat diese ausgesprochen?*

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 381/J-NR/2018 vom 1. März 2018 betreffend „Beurlaubung des Burschenschafters Herwig Götschober“ verwiesen werden.

Zu Frage 4:

- *Wird sich der Arbeitsbereich Herwig Götschobers nach seiner Rückkehr in das Ministerium angesichts der Vorfälle in der Burschenschaft Bruna-Sudetia verändern?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Bereichen kommt es zu einer Änderung? (detaillierte Auflistung)*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Arbeitsbereich von Kmsr. Herwig Götschober hat sich nicht verändert, weil es dazu keine Veranlassung gibt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Hat Herwig Götschober während seiner Beurlaubung Termine im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wahrgenommen?*
 - a. *Wenn ja, warum und um welche Termine handelte es sich dabei? (detaillierte Auflistung)*
- *Hat Herwig Götschober während seiner Beurlaubung an Terminen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie teilgenommen?*
 - a. *Wenn ja, warum und um welche Termine handelte es sich dabei? (detaillierte Auflistung)*

Nein

Zu Frage 7:

- *Welche Tätigkeiten (Aussendungen, Postings, etc.) hat Herwig Götschober während seiner Beurlaubung für die offizielle Kommunikation des Bundesministers bzw. des Bundesministeriums ausgeführt und warum? (detaillierte Ausführungen und Begründung)*

Keine

Zu Frage 8:

- *Sind Sie über den Verlauf der Ermittlungen gegen die Burschenschaft Bruna-Sudetia und damit zusammenhängend auch gegen den Vorsitzenden der Brunen, Herwig Götschober, informiert?*
 - a. *Wenn nein, warum endete die Beurlaubung Herwig Götschobers dennoch?*
 - b. *Wenn ja, wie beurteilen Sie den Stand der Ermittlungen?*

Ich verweise auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 DSG 2000 und halte fest, dass ich Fragen über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafbare Handlungen oder Unterlassungen, über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen betreffend identifizierbare natürliche Personen in keiner Weise (weder bejahend noch verneinend) beantworte.

Zu Frage 9 und 10

- *Sind aus Ihrer Sicht die Vorwürfe gegen Ihren Mitarbeiter Herwig Götschober „restlos“ aufgeklärt? Wer hat diese Entscheidung auf Grundlage welcher Informationen getroffen?*
- *Wird es Ihrerseits eine Information an die Öffentlichkeit über die restlose Aufklärung der schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Burschenschaft von Herwig Götschober geben?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates bezieht sich das Fragerecht des Nationalrates ausschließlich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung. So können die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung befragt und vom Nationalrat einschlägige Auskünfte verlangt werden. Dem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Themen, die vom Anwendungsbereich des § 90 GOG nicht umfasst sind, unterliegen daher auch nicht dem Fragerecht des Nationalrates. Die von Ihnen gestellten Fragen beziehen sich weder auf Regierungsakte noch auf Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass hier eine Beantwortung meinerseits nicht möglich ist.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Sollte es zu einer Verurteilung Herwig Götschobers im Kontext der Causa Bruna Sudetia kommen, welche Konsequenzen behalten Sie sich vor?*
- *Ist es für Sie denkbar, dass Herwig Götschober im Falle eines anhaltenden Verdachts nach dem Verbotsgesetz weiterhin im Ministerium beschäftigt ist?*

Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen eine Vertragsbedienstete oder einen Vertragsbediensteten ergangen, das bei einer Beamtin oder einem Beamten

1. den Amtsverlust gemäß § 27 StGB zur Folge hätte oder
2. gemäß § 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 zur Auflösung des Beamtendienstverhältnisses führen würde,

so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils als aufgelöst, sofern es nicht bereits nach Abs. 2 vorzeitig aufgelöst wurde (§ 34 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten, die aufgewendet wurden, um den Fall Götschober seitens des Ministeriums zu bearbeiten (Ausfall der Arbeitskraft, ggf. Nachbesetzung, Pressemitteilungen, Pressearbeit, etc.)?*
- *Wie viele Arbeitsstunden wurden insgesamt zur Bearbeitung des Falls Götschober seitens des Bundesministeriums aufgewendet, zB durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft (aufgeschlüsselt nach Arbeitsstunden, Zweck, Abteilung)?*
- *Wie viele Arbeitsstunden wurden von Ihnen selbst aufgewendet, um den Fall Götschober zu bearbeiten, inwieweit haben Sie selbst an einer Aufklärung mitgewirkt, (aufgeschlüsselt nach Arbeitsstunden, Zweck, Abteilung)?*

Es wurde kein zusätzlicher Mitarbeiter bzw. keine zusätzliche Mitarbeiterin eingestellt.

Es sind keine weiteren Kosten entstanden.

Ing. Norbert Hofer

